



Verwaltungsgericht Schwerin

Verwaltungsgericht Schwerin, Postfach 11 10 34, 19010 Schwerin

Aktenzeichen: 6 A 708/12

Durchwahl-Nr.: 305

Ihr Zeichen: ---

Datum: 29.07.2014

Verwaltungsstreitverfahren

Klasen J. Land Mecklenburg-Vorpommern,

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

in der o.g. Verwaltungsstreitsache weist das Gericht darauf hin, dass gemäß § 67 Abs. 2 VwGO u. a. volljährige Familienangehörige vertretungsberechtigt sind.

Bitte legen Sie dar, ob Sie eine Angehörige nach § 15 Abs. 1 Abgabenordnung sind und falls ja, fügen Sie einen entsprechenden Nachweis nach Möglichkeit bei. Auf § 67 Abs. 3 VwGO wird hingewiesen.

Im Übrigen sind dem Gericht die Anträge mit Schreiben vom 23.07.2014 unverständlich.

Aus der Vollmacht ergibt sich, dass sich der Kläger bis ca. zum 13.09.2014 in Moskau aufhält. Dem Gericht erschließt sich derzeit nicht, wofür der Kläger die Übernahme der Fahrkosten benötigt, wenn er sich im Ausland aufhält und daher an dem Verhandlungstermin persönlich nicht teilnehmen kann?!

Ein vorangegangener Antrag auf Prozesskostenhilfe ist bereits mit rechtskräftigem Beschluss vom 22.08.2012 abgelehnt worden.

Ein erneuter PKH-Antrag könnte daher mangels hinreichender Erfolgsaussicht voraussichtlich nur wieder abgelehnt werden. Wird der PKH-Antrag dennoch aufrechterhalten?

Frist zur Rückäußerung zu sämtlichen Fragen: 1 Woche

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Müller 
Justizhauptsekretär